

Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung  
Nr.: I/10-0053-14

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 07.12.2012**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 12.11.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marlow erlassen:

### **Artikel 1**

#### **1. § 7 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:**

(6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,- €.

#### **2. § 10 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit

- des Stadtpräsidenten der Stadtvertretung in Höhe von 250,- € monatlich,
- des ersten oder zweiten Stellvertreters des Stadtpräsidenten der Stadtvertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 250,- € monatlich,
- der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100,- € monatlich,
- der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 110,- € monatlich

und

- der sachkundigen Einwohner in Höhe von 32,- € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 32,- €.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 07.12.2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 21.11.2014

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

### Vermerk:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 07.12.2012 wurde gem. § 5 Abs. 2, Abs. 4 KV M-V, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, - Der Landrat – in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 mit Datum vom 13.11.2014 angezeigt. Die Kommunalaufsicht hat mit Datum vom 17.11.2014 mitgeteilt, dass der Bekanntmachung dieser Satzung im Ergebnis der Prüfung keine Gründe entgegenstehen und somit keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 04.12.2014 veröffentlicht und ergänzend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 22.12.2014, entsprechend informiert.